

## KASKO PASSION

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für Sammlerfahrzeuge (AVBSF)

(Ausgabe 04.2018)

#### Art. 1. Sammlerfahrzeug - Definition

Als Sammlerfahrzeuge im Sinn dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Fahrzeuge gemäss den folgenden Definitionen und sofern sie den jeweiligen Vorgaben kumulativ entsprechen:

1. Als Veteranenfahrzeuge:
  - Erstzulassung vor mindestens 30 Jahren;
  - Verwendung nur für den Privatgebrauch;
  - Fahrleistung pro Jahr bis 5'000 Kilometer bzw. eine entsprechende Anzahl Betriebsstunden.
2. Als Liebhaberfahrzeuge:
  - Erstzulassung vor 20 bis 30 Jahren oder Kleinserien-Produktion bis 50 Exemplare;
  - Verwendung nur für den Privatgebrauch;
  - Fahrleistung pro Jahr bis 8'000 Kilometer.
3. Als Luxusfahrzeuge:
  - zeitgenössische Luxusfahrzeuge;
  - Verwendung nur für den Privatgebrauch;
  - Fahrleistung pro Jahr bis 5'000 Kilometer.

#### Art. 2. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind Schäden am in der Police aufgeführten Fahrzeug, an dazugehörenden Ersatzteilen, Zubehör und Bordwerkzeugen sowie an über die serienmässige Ausstattung hinausgehenden Ausrüstungen/Einrichtungen.
2. Der Versicherungsschutz gilt, währenddem das Fahrzeug:
  - in Fahrt, abgestellt oder eingelagert ist,
  - transportiert wird, unabhängig der Transportart.
 Die versicherten Risiken sind in Art. 4 definiert.

#### Art. 3. Geltungsbereich

1. Am Standort:
 

Der Versicherungsschutz gilt für den in der Police aufgeführten Standort.
2. Während Benützung, temporären Aufenthalten (in Werkstätten/Hotels und dergleichen) und Transporten:
 

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den Mittelmeerrandstaaten. Ausgeschlossen davon sind: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, die Russische Föderation, Weissrussland.

#### Art. 4. Versicherte Risiken

Sofern in der Police aufgeführt, sind versichert:

##### A. Teilkasko

Versicherte Ereignisse:

- A.1. Brandschäden: Schäden verursacht durch Feuer, gleichgültig ob auf innerer oder äusserer Ursache beruhend (Schäden an elektronischen/elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist), durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag sowie

durch Löschaktionen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht direkt vom Feuer betroffen war.

- A.2. Elementarschäden: Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.
- A.3. Diebstahlschäden: Verlust, Zerstörung oder Beschädigung aus versuchtem/vollendetem Diebstahl, versuchtem/vollendetem Raub oder versuchter/vollendeter Entwendung zum Gebrauch.

Solange die versicherten Gegenstände aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse der direkten Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers entzogen sind, umfasst die Deckung ausserdem Kollisions-, Brand-, Elementar-, Glas-, Tier- und Schneeschäden. Der Versicherungsumfang entspricht den in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Definitionen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden als Folge von Veruntreuung.

- A.4. Glasschäden: Bruch aller Verglasungen oder Werkstoffe, die als Glasersatz dienen, einschliesslich solcher von Beleuchtungskörpern. Die TSM entschädigt auch den Ersatz kompletter Leuchteinheiten, wenn deren Verglasung selbst nicht austauschbar ist.
- A.5. Tierschäden: Schäden unmittelbarer Art verursacht durch den Zusammenstoss mit einem Tier.
- A.6. Marderschäden: Schäden unmittelbarer Art verursacht durch Bisse von Mardern oder anderen Nagetieren sowie daraus resultierende, mittelbare Schäden (Folgeschäden) am Fahrzeug.
- A.7. Schneeschäden: Schäden verursacht durch Schneerutsch (Herabfallen von Schnee oder Eis) und Schneebruch (Herabfallen von abgebrochenen Ästen/Stämmen von Bäumen).

- A.8. Vandalismusschäden: Schäden verursacht durch mutwillige Handlungen Dritter am stehenden oder fahrenden Fahrzeug.

- A.9. Transportschäden: Schäden unmittelbarer Art verursacht durch Unfälle des Transportmittels. Fahrzeuge deren Wert CHF 100'000 übersteigen sind nur versichert, wenn sie in einem verschlossenen Anhänger mit Kofferaufbau transportiert werden.

##### B. Kollisionskasko

Versicherte Ereignisse:

- B.1. Kollisionsschäden: Schäden durch plötzliche, gewalttätige äussere Einwirkung wie Aufprall, Zusammenstoss, Sturz, Überschlag, Ein- und Versinken.
- B.2. Unikatsschäden: Führt im versicherten Kollisionsschaden die Wiederbeschaffung/Spezialanfertigung eines Einzelstücks dazu, dass ein Schaden in seiner Gesamtheit den versicherten Fahrzeugwert übersteigt, erbringt die TSM dafür eine Zusatzleistung bis 10 % des versicherten Fahrzeugwerts.

## C. Optionale Zusatzrisiken

C.1. Parkschäden: Schäden am geparkten Fahrzeug, verursacht durch unbekannte Dritte.

C.2. Schäden an mitgeführten Sachen: Beschädigung oder Verlust von persönlichen Sachen (persönliche Effekten), mitgeführt von Lenkern und Mitfahrern, als Folge eines

- versicherten Schadens aus Teil- oder Kollisionskasko;
- Diebstahls aus einem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug oder Diebstahls zusammen mit dem Fahrzeug.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Bargeld, Wertpapiere (einschliesslich Reisechecks, Fahrkarten und dergleichen), Sparhefte, Edelmetalle, Schmucksachen, Handelswaren, Berufsausrüstungen, nicht fest eingebaute Kommunikations- und Navigationsgeräte, Unterhaltungselektronik jeder Art, EDV-Hard- und Software, Ton-/Bild- und Datenträger.

C.3. Mechanische Schäden: Schäden, die an Motor und Getriebe entstehen durch unbeabsichtigte Fehlbedienung des Lenkers sowie versehentliches Fehlbetanken.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden als Folge von Arbeiten jeder Art am Fahrzeug (wie Unterhalt, Reparaturen, Aus-/Umrüsten).

C.4. Einheitsschäden: Beeinträchtigungen von Einheiten (Gegenstücke, Garnituren, Sätze) in deren ganzheitlichen Erscheinungsbild, verursacht durch Reparatur oder Ersatz im gedeckten Schadenfall von einzelnen Komponenten solcher Einheiten.

## Art. 5. Versicherte Zusatzdeckungen

1. Bei einem gedeckten Schadenereignis im Sinn der vereinbarten Kaskodeckungen sind zusätzlich und bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000 pro Schadenfall mitversichert:

- Zollforderungen, die bei einem Schadenereignis gegenüber dem Versicherungsnehmer erwachsen;
- die Kosten für das Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt;
- die Kosten für den Rücktransport eines fahrtauglichen Fahrzeugs nach vorheriger Absprache mit der TSM.

2. Ungeachtet eines gedeckten Schadenereignisses: Die Kosten für die Reinigung oder Behebung von Beschädigungen des Fahrzeuginnenraums als Folge von Hilfeleistungen verunfallten Drittpersonen gegenüber. Die Leistungen der TSM sind dabei beschränkt auf CHF 2'000 pro Ereignis.

## Art. 6. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Schäden an Batterien, Audiogeräten und mobilen Ausrüstungen, die unabhängig eines versicherten Risikos eintreten.
2. Bruch, Reissen oder andere Schäden an mechanischen Fahrzeugteilen ohne äussere Einwirkung oder als Folge von mangelnder Schmierung oder Kühlung, Frostschäden, Schäden aus Fehlbedienung (vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4, C.3 'Mechanische Schäden') oder Überbeanspruchung, Folgeschäden aus Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehlern, Verschleiss- und Abnutzungsschäden.

Führen solche Schäden zu einer Kollision, sind die Folgen davon versichert, sofern Kollisionsschäden gemäss Art. 4, B.1 versichert sind.

3. Schäden aus kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, terroristischen Anschlägen und dagegen ergriffenen Massnahmen,

Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Kernenergie und Radioaktivität.

4. Schäden aus inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult etc.) und dagegen ergriffenen Massnahmen.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Fahrzeuglenker glaubhaft darlegen kann, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden getroffen zu haben.

5. Schäden aus der Beschlagnahme von Regierungen, Behörden, Militär oder anderen Mächten.

6. Sofern die Police nichts anderes vorsieht:

Schäden aus der Teilnahme an Trainingsläufen oder Wettbewerben des Rennsports. Nicht davon betroffen sind Teilnahmen an Hindernis-/Geschicklichkeitsprüfungen wie zB Gymkhanas oder touristischen Rallyes ohne Zeitnahme.

7. Schäden aus der Fahrzeugführung eines Lenkers, der keine Fahrerlaubnis gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder anderer Auflagen hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Lenker im Besitz eines Lernfahrausweises ist und gemäss den gesetzlichen Vorschriften begleitet wird.

8. Schäden aus der Fahrzeugführung eines Lenkers, der unter Einfluss von Dopingmitteln oder Drogen stand oder dessen Blutalkoholwerte über den gesetzlichen Werten lag. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Schadenursache nachweislich eine andere ist.

9. Schäden aus einem Verbrechen, einer Straftat oder dem Versuch dazu, die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder Fahrzeuglenker begangen wurden.

10. Schäden aus Vermietung/Ausleihung von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken oder aus anderem, nicht rein privaten Gebrauch sowie Schäden an Fahrzeugen, die zu Spekulationsobjekten geworden sind.

11. Schäden aus Vorsatz des Versicherungsnehmers und Personen, für deren Handlungen er einzustehen hat (einschliesslich des Fahrzeuglenkers).

## Art. 7. Wertbestimmungen

Die in der Police aufgeführte Variante findet Anwendung.

### Variante A

1. Vorbehältlich eines gegenteiligen Beweises, gilt als vereinbarter Versicherungswert der in der Police aufgeführte Wert des Fahrzeugs. Ersatzteile, Zubehöre und Werkzeuge, Ausrüstungen/Einrichtungen sind in diesem Wert eingeschlossen.

2. Die in der Police aufgeführten Werte des Fahrzeugs sowie der mitgeführten Sachen verstehen sich auf erstes Risiko. Sie gelten im Schadenfall als maximale Limite für eine Entschädigung und können den effektiven Zeitwert des Fahrzeugs gemäss Sachverständigen-Beurteilung nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4, B.2 'Unikatsschäden'.

3. Eine mögliche Unterversicherung wird nicht angerechnet.

## Variante B

1. Als Versicherungssumme gilt der in der Police aufgeführte Wert des Fahrzeugs. Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge, Ausrüstungen/Einrichtungen sind in diesem Wert eingeschlossen.
2. Die in der Police aufgeführten Werte des Fahrzeugs sowie der mitgeführten Sachen verstehen sich im Schadenfall als maximale Limite für eine Entschädigung und können den effektiven Zeitwert des Fahrzeugs gemäss Sachverständigen-Beurteilung nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4, B.2 'Unikatsschäden'.
3. Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so wird der Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert ersetzt. Als Ersatzwert gilt der Wert des Fahrzeugs zur Zeit des Schadeneintritts.

### Art. 8. Selbstbehalt

1. Der in der Police aufgeführte Selbstbehalt ist durch den Versicherungsnehmer selbst zu tragen und versteht sich pro Schadenereignis.
2. Der Selbstbehalt bei einem Kollisionsschaden entfällt, wenn dieser ausschliesslich auf Drittverschulden zurückzuführen ist.

### Art. 9. Leistungen im Schadenfall

1. Der Versicherungswert ist die maximale Limite aller Leistungen eines Schadenfalls. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4, B.2 'Unikatsschäden'.
2. An einer Entschädigung in Höhe des Versicherungswertes (Totalschadenfall) wird der Restwert des Fahrzeugs in Abzug gebracht. Wird das Fahrzeug nicht repariert, geht es in das Eigentum der TSM über.
3. Keine Leistungen werden erbracht für:
  - Kosten für Umbauten/Anpassungen jeder Art, die über die notwendige Instandsetzung im Schadenfall hinausgehen;
  - Minderungen des Werts, der technischen Leistungen oder des Gebrauchs des Fahrzeugs als Folge eines gedeckten Schadenereignisses;
  - Folgeschäden/indirekte Schäden jeder Art.

### Art. 10. Berechnung des Schadens

1. Die TSM ist nicht verpflichtet, für den Ersatz von Fahrzeugteilen aufzukommen, wenn diese repariert werden können. Werden im Schadenfall gebrauchte Teile ersetzt, das Fahrzeug vollständig neu lackiert oder Mängel aus Gebrauch/ Abnutzung behoben, reduzieren sich die Schadenleistungen um den dadurch möglichen Mehrwert (neu für alt).
2. Wird ein gestohlenes Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der TSM aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses zurückzunehmen. Schäden aus Diebstahl gemäss Art. 4, A.3 bleiben dabei versichert. Wird das Fahrzeug nach Ablauf der genannten Frist aufgefunden, geht es in das Eigentum der TSM über. Liegt in diesem Fall kein Totalschaden vor, bietet die TSM dem Versicherungsnehmer die Rücknahme des Fahrzeugs an, gegen Erstattung einer bereits geleisteten Schadenzahlung und der Berücksichtigung möglicher Reparaturkosten. Ein Rücknahme-Angebot der TSM bleibt 14 Tage bestehen.

3. Als Totalschaden gelten:

- wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert des Fahrzeugs übersteigen;
- wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der TSM aufgefunden wird.

### Art. 11. Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die folgenden Obliegenheiten zu befolgen:

1. Der TSM ist unverzüglich das Schadenereignis anzuzeigen.

TSM Versicherungs-Gesellschaft  
Jaquet-Droz 41, Postfach  
CH-2301 La Chaux-de-Fonds  
Telefon.: +41 (0)32 911 12 40  
Telefax: +41 (0)32 911 12 20  
E-Mail: casco@tsm.ch

2. Es sind alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, die der Minderung des Schadens dienen und zu dessen Aufklärung beitragen. Die TSM ist über alle Vorgänge auf dem Laufenden zu halten.

3. Der TSM ist es zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor jeglicher Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der TSM in Auftrag gegeben werden.

Unumgängliche, nicht aufschiebbare Reparaturen oder schadenmindernde Arbeiten bis zu einem Betrag von CHF 2'500 können ohne vorherige Rückfrage vorgenommen werden. Die TSM ist darüber unverzüglich zu informieren.

4. Bei Diebstahl oder Vandalismus muss der Polizei Meldung gemacht werden. Auf Verlangen der TSM ist gegen die Täterschaft Anzeige zu erstatten.
5. Bei einem Tierschaden ist das Ereignis von den offiziell zuständigen Stellen protokollieren oder vom Tierhalter bestätigen zu lassen.
6. Bei einem Parkschaden ist der TSM vor der Reparatur eine Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.
7. Der TSM sind sämtliche Unterlagen einzureichen, die zur Bestimmung des Schadenausmasses und der Schadenabwicklung dienen.

Die Wahl der Reparaturwerkstatt ist Sache des Versicherungsnehmers. Kann mit dieser keine Einigung über die Art der Reparatur oder deren Kosten getroffen werden, behält sich die TSM das Recht vor, eine andere Reparaturwerkstatt zu bestimmen. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, sein Fahrzeug der von der TSM bestimmten Werkstatt zu übergeben, entschädigt die TSM den von ihrem Experten geschätzten Betrag für die Reparatur und ist so von allen weiteren Ansprüchen befreit.

### Art. 12. Expertise im Streitfall

1. Beiden Parteien können verlangen, dass die Schadenursache und das Schadenausmass durch einen Experten bestimmt werden. Die Schlussfolgerungen des Experten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Parteien verbindlich, sofern keine Beweise vorliegen, dass diese offensichtlich und eindeutig von den Tatsachen abweichen.
2. Die Parteien übernehmen zu gleichen Teilen die Expertenkosten.

### **Art. 13. Zahlungspflicht**

1. Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, da die TSM über alle Angaben verfügt, die ihre Leistungspflicht und das Schadenausmass belegen.
2. Die Zahlungspflicht der TSM verzögert sich so lange, wie der Versicherungsnehmer:
  - durch sein Verhalten die Bestimmung des Schadenausmasses oder die Zahlung der Entschädigung verhindert;
  - Gegenstand laufender polizeilicher oder strafrechtlicher Ermittlungen ist, die in direktem Zusammenhang mit einem gedeckten Schadenereignis stehen.

### **Art. 14. Kündigung im Schadenfall**

Hat die TSM im Schadenfall Leistung zu erbringen, sind der Versicherungsnehmer und die TSM berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der TSM 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

### **Art. 15. Anpassung der Prämien und Selbstbehalte**

Die TSM kann die Anpassung der Prämien und Selbstbehalte auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres verlangen. Die entsprechenden Anpassungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgegeben.

Wenn der Versicherungsnehmer mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist, kann er den davon betroffenen Teil oder die ganze Police kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der TSM eintrifft.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

### **Art. 16. Prämienzahlung**

1. Die Prämie ist bei Vertragsabschluss bzw. auf Beginn jeder neuen Versicherungsperiode fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.
2. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der TSM vom Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist.

### **Art. 17. Prämienrückerstattung**

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter "Vertragsdauer und Kündigung".

### **Art. 18. Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der Versicherungsvertrag tritt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Hat die TSM in einem Schadenfall Leistung zu erbringen, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der TSM 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.
3. Der TSM bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewährt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

### **Art. 19. Geltendmachung der Rückgriffsrechte**

Werden ohne Zustimmung der TSM Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin.

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die TSM ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die TSM ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der TSM eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Die TSM kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten und Risiken trägt die TSM. Sie ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Ohne das Einverständnis der TSM darf der Versicherungsnehmer den von Dritten zu deren Entlastung angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

### **Art. 20. Verjährung**

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der TSM begründet.

### **Art. 21. Auswirkung angeordneter Massnahmen**

Die von der TSM oder von Experten angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen oder zu mindern oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

### **Art. 22. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen sind die gemäss Police getroffenen Vereinbarungen, die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

### **Art. 23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist am Hauptsitz der TSM in La Chaux-de-Fonds/Schweiz, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

### **Art. 24. Meldestellen der TSM**

Alle Mitteilungen an die TSM sind entweder an deren Hauptsitz in der Schweiz zu richten oder an deren Geschäftsstelle, die die Police ausgestellt hat.